



Reglement über Luftreinhaltemassnahmen bei Feuerungen

vom 18. Februar 2026

Inhalt

Art. 1	Geltungsbereich	3
Art. 2	Aufgaben des Gemeinderats	3
Art. 3	Aufgaben des amtlichen Feuerungskontrolleurs	3
Art. 4	Anforderungen an den amtlichen Feuerungskontrolleur	4
Art. 5	Kontrolle durch Service- und Messunternehmen	4
Art. 6	Kontrolle von Holzfeuerungsanlagen bis 70 kW _{FWL}	4
Art. 7	Amtsgeheimnis	4
Art. 8	Inkrafttreten	4
Art. 9	Aufhebung bisherigen Rechts	4

Reglement über Luftreinhaltemassnahmen bei Feuerungen

Der Gemeinderat Eichberg erlässt gestützt auf Art. 25 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Umweltschutzgesetzgebung (sGS 672.1) und Art. 3ff. des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) und in Ausführung von Art. 11 Abs. 1, Art. 12 und 16 Abs. 1, Art. 43 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (SR 814.01) sowie Art. 13 bis 16 und Art. 35 der Luftreinhalte-Verordnung (SR 814.318.142.1; abgekürzt LRV) als Reglement:

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Vollzug der Vorschriften über Feuerungen der eidgenössischen Luftreinhalteverordnung im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde.

Art. 2 Aufgaben des Gemeinderats

Der Gemeinderat sorgt für den Vollzug dieses Reglements. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Ernennung des amtlichen Feuerungskontrolleurs;
- b. Abschluss von Vereinbarungen mit Service- und Messunternehmen betreffend die Kontrolle von Oel- und Gasfeuerungen (Ermächtigung);
- c. Abschluss von Vereinbarungen betreffend Holzfeuerungskontrolle (Ermächtigung);
- d. Gewährleistung der regelmässigen Überprüfung aller Oel- und Gasfeuerungen sowie aller Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW;
- e. jährliche Berichterstattung über die Holzfeuerungskontrolle an das AFU;
- f. Erlass der zum Vollzug erforderlichen Verfügungen;
- g. Aufsicht über den amtlichen Feuerungskontrolleur sowie über die Fachleute für die Holzfeuerungskontrolle;
- h. Erlass eines Gebührentarifs.

Art. 3 Aufgaben des amtlichen Feuerungskontrolleurs

Dem amtlichen Feuerungskontrolleur obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Administrative Verwaltung der Anlagedaten;
- b. Kontrolle der Anlagen, die nicht von ermächtigten Service- und Messunternehmen kontrolliert werden;
- c. Durchführen von Stichproben bei Anlagen, die von ermächtigten Service- und Messunternehmen kontrolliert werden;
- d. Beurteilen und Kontrollieren der Messprotokolle von ermächtigten Service- und Messunternehmen;
- e. Vorbereiten der erforderlichen Verfügungen zuhanden des Gemeinderats und Überwachen von deren Vollzug;
- f. Rechnungsführung;
- g. Jährliche Berichterstattung an den Gemeinderat und das Amt für Umwelt.

Art. 4 Anforderungen an den amtlichen Feuerungskontrolleur

Die ausführenden Fachleute der Feuerungskontrolle verfügen über die notwendigen Ausbildungsprofile für die Durchführung der Feuerungskontrolle gemäss Messempfehlungen Feuerungen.¹

Art. 5 Kontrolle durch Service- und Messunternehmen

Service- und Messunternehmen können vom Gemeinderat durch Vereinbarung ermächtigt werden, anerkannte periodische Emissionsmessungen² im Sinn der Luftreinhalteverordnung durchzuführen. Es gelten die Messempfehlungen Feuerungen³, insbesondere hinsichtlich Ausbildungsprofil der messenden Fachleute, Ausstattung der Messgeräte sowie Durchführung und Beurteilung der Messungen.

Art. 6 Kontrolle von Holzfeuerungsanlagen bis 70 kW_{FWL}

Der bzw. die gewählte Kaminfeger/-in⁴ kann vom Gemeinderat durch Vereinbarung ermächtigt werden, Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW visuell zu kontrollieren.

Art. 7 Amtsgeheimnis

Der amtliche Feuerungskontrolleur sowie die Fachleute für die Holzfeuerungskontrolle unterstehen dem Amtsgeheimnis.

Art. 8 Inkrafttreten

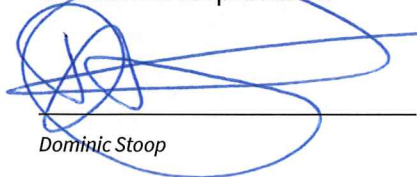
Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

Art. 9 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über Luftreinhaltemassnahmen bei Feuerungen vom 16. September 2010 wird aufgehoben.

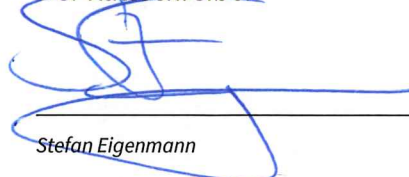
Vom Gemeinderat Eichberg erlassen am 18. Februar 2026.

Der Gemeindepräsident



Dominic Stoop

Der Ratsschreiber



Stefan Eigenmann

Fakultatives Referendum

Dieses Reglement untersteht gemäss Art. 23 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes dem fakultativen Referendum.

Dem fakultativen Referendum unterstellt: 5. März bis 3. April 2026.

¹ Vollzugshilfe «Emissionsmessung bei Feuerungen für Öl, Gas und Holz», BAFU 2018

² Öl-, Gas- und Holzfeuerungen

³ Vollzugshilfe «Emissionsmessung bei Feuerungen für Öl, Gas und Holz», BAFU 2018

⁴ Art. 25 und 26 des Gesetzes über den Feuerschutz (SGS 871.1)